

Satzung der Gemeinde Wipplingen zur Umstellung von Satzungen auf den Euro (Euro-Umstellungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Wipplingen in seiner Sitzung am 22.11.2001 folgende Satzung zur Umstellung auf den Euro (Euro-Umstellungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung vom 28.02.1980, zuletzt geändert am 01.12.1998, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich	
a) für jeden ersten Hund	24,48 Euro
b) für jeden zweiten Hund	39,84 Euro
c) für jeden weiteren Hund	49,08 Euro
d) für jeden Kampfhund	490,80 Euro

Artikel 2

Die Vergnügungssteuersatzung vom 21.03.1986 wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten,
Kantinen oder ähnlichen Räumen | 23,00 Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 30,50 Euro |
| 2. Musikautomaten | 7,50 Euro |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 7,50 Euro |
| 4. Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig
zwei oder mehrere Spiele ermöglichen,
gelten je Gewinnmöglichkeit der Steuer-
sätze gem. Nr. 1 a) und 1 b) | |

2. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

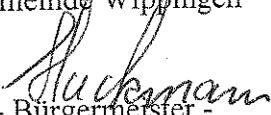
Die Steuer beträgt 1,00 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 Euro, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wipplingen, den 22.11.2001

Gemeinde Wipplingen


- Bürgermeister -